

Martin Kraska

Zürich, den 20. Februar 2010
B-Poststempel

Schweizerische
Parlamentsdienste
Bundeshausplatz
3003 Bern

in re

Kraska Martin, Zürich

Beschwerdeführer (IBf)

ca.

Schweizer Bundesrat
Schweizer Bundesgericht
Eidgenössischer Stand und Kanton Zürich

betr.

vorsätzliche Verweigerung innerstaatlicher Vollstreckung des zertifizierten, einstimmig gefällten, in fine rechtskräftig vollstreckbaren Feststellungsurteils vom 19.04.1993 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) in CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND zu Gunsten des Beschwerdeführers und gegen den Teilnehmerstaat Schweizer Eidgenossenschaft **Beilage 1**

wird Bezug genommen auf das

Urteil BGer vom 22.10.1987 und folgende und

dagegen

BESCHWERDE WEGEN MANGELHAFTER VOLLSTRECKUNG VON EMRK-VÖLKERRECHT GEGEN DEN TEILNEHMERSTAAT SCHWEIZ im Sinne von Art. 13 ff EMRK i.V.m. Art. 70-4 BGG und RECHTFERTIGUNG eingereicht mit folgenden

A ANTRÄGEN

1. Es sei innerstaatlich die Öffentlichkeit auch für dieses EMRK-Zwangsurteilvollstreckungsverfahren herzustellen und gegenüber dem Beschwerdeführer mit vollen Parteirechten dessen rechtlichen Anspruchs, auch seine Sache in billiger Weise untersucht, mündlich öffentlich verhandelt, mündlich öffentlich beurteilt und innerhalb angemessener Frist vom Schweizer Bundesrat im Sinne von Art. 70-4 BGG gehört, vollzogen, gewährleistet und verwirklicht zu bekommen.
2. Es sei seinen hoheitlichen Dienern durch den Schweizer Bundesrat gem. a Art. 53 EMRK zunächst unverzüglich zu untersagen, gegenüber dem Beschwerdeführer, den EMRK-Konventionsorganen einschliesslich des Ministerkomitees des Europarates in CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND VOM 19.04.1993 weiterhin zu behaupten, deren Amtshandlungen seien EMR-konventionsgemäss erfolgt.
3. Es sei das Schweizer Bundesgericht durch den Schweizer Bundesrat zu verpflichten, mit Vollzugsbefehl sämtliche vom IBf dem BGer seit 1987 form- & fristgerecht eingereichten, aber bis heute rechtsverzögerten und rechtsverweigerten Revisionsbegehren und die damit beantragte Aufhebung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit aller konventionswidrigen Bundesgerichtsurteile nach Aufhebungsgrund von a Art. 139a OG i.V.m. Art. 122 BGG aufzuheben und im Sinne der Anträge zu revidieren.
4. Es sei die Zürcher Gesundheitsdirektion durch den Schweizer Bundesrat zu verpflichten, mit Vollzugsbefehl ohne Verzug die bis heute rechtsverzögerte und rechtsverweigte Bewilligung vom 19.10.1982 zur selbständigen Berufsausübung als Arzt im Kanton Zürich zu vollziehen, zu vollstrecken, zu gewährleisten und zu verwirklichen.
5. Es sei durch den Schweizer Bundesrat einen unabhängigen, unparteiischen und fachlich ausgewiesenen Instruktionsrichter zu ernennen, der in Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer die vom Bundesrat zu erlassenden Vollzugsbefehle vollzieht und verwirklicht.
6. Es sei sämtliche Kosten auch dieses Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen und Wiedergutmachung gem. Art. 41 EMRK im Ausmass der restitutionis ad integrum quo ante nach dem Zustand wie er denn ohne Menschenrechtsverletzung wäre, zu verwirklichen.
7. Es sei dem Beschwerdeführer auch für dieses Verfahren eine kostendeckende Prozessentschädigung zu Lasten der Staatskasse auszurichten.
8. Es sei unentgeltliche Prozessführung, unentgeltliche Prozessentschädigung und aufschiebende Wirkung zu gewähren.

B Begründung

1. In der Schweizer Eidgenossenschaft werden Bewilligungen zur selbständig ärztlichen Tätigkeit seit 28.11.1974 anstatt nach Zivilrecht gem. EMRK Art. 6-1 – bestätigt durch Urteil vom 19.04.1993 EGMR – konventions- und urteilswidrig nach Verwaltungsrecht erteilt/entzogen; **Beilage 1**
2. Das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden verletzen vorsätzlich EMRK Art. 6-1 und missachten ausserdem zusätzlich darüber hinaus das Urteil vom 19.04.1993 EGMR wiederholt und fortgesetzt vorsätzlich – Contempt of Court.
3. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Februar 2010) Art. 26-1 übt die Bundesversammlung die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Aufgaben des Bundes aus.
4. Die Bundesversammlung übt gem. Art. 26-3 die Oberaufsicht nach den folgenden Kriterien aus: a. Rechtmässigkeit; b. Ordnungsmässigkeit; c. Zweckmässigkeit; d. Wirksamkeit; e. Wirtschaftlichkeit.
5. Die durch das Gesetz bezeichneten Organe der Bundesversammlung sorgen gem. Art. 27 dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Sie können hierzu: ... c. selbst Wirksamkeitsüberprüfungen in Auftrag geben.
6. Die national wirksame Beschwerde (EMRK Art. 13) vom 03.10.2009 des IBf's wegen vorsätzlicher Verletzung der EMRK und vorsätzlicher Missachtung des EGMR ist infolge mangelhaften Vollzugs der EMRK und mangelhafter Vollstreckung des Urteils vom 19.04.1993 EGMR an den Schweizer Bundesrat eingereicht worden; **Beilage 2**
7. Mit Verfügung vom 30.10.2009 SAD/MANC hat auch der Schweizer Bundesrat den gem. EMRK 46-1 völkerrechtlich verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's verweigert; **Beilage fi/o**
8. Mit Eingabe vom 11.01.2010 des IBf's ist die mangelhafte Vollstreckung/Contempt of Court wiederholt beim Schweizer Bundesrat gerügt und weiter begründet worden; **Beilage 3**
9. Mit Verfügung vom 22.01.2010 MANC beliebt der Schweizer Bundesrat die Verweigerung des völkerrechtlich verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör des IBf's zu wiederholen und beliebig fortzusetzen; **Beilage 4**
10. Daher ersucht der Beschwerdeführer höflich um Gewährung/Gewährleistung/Verwirklichung des ihm unantast-, unverzicht- & unverjährbar zustehenden, völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör im Sinne der eingangs gestellten Anträge.

Anlage erwähnt

Freundliche Grüsse

C Beilagen

- 1.** Verwaltungspraxis der Bundesbehörden VPB 58.96
- 2.** National wirksame Beschwerde vom 03.10.2009 des IBf's
fi/o Verfügung vom 30.10.2009 SAD/MANC Schweizer Bundesrat
- 3.** Beschwerde vom 11.01.2010 des IBf's
- 4.** Verfügung vom 22.01.2010 MANC Schweizer Bundesrat